

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

1. Woher stammte damals im Elsaß die Neigung zum Bundschuh?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

Woher stammte damals im Elsaß die Neigung zum Bundschuh?

Der Ursprung des Bundschuhs liegt im Elsaß. Das ist kein Zufall. Denn dieser Teil Deutschlands stellte damals einen der wichtigsten und zugleich empfindlichsten Punkte der auswärtigen Politik dar. Als die südwestliche Eingangspforte des Reiches wurde das Elsaß in dem Augenblicke umstritten, wo im Westen eine Macht heraufzog, die in starkem Ausdehnungsdrang die Rheingrenze anstrebte. Für kurze Zeit war das aufstrebende Herzogtum Burgund diese Macht. An dem heftigen Abwehrkampf gegen Karl den Kühnen bekam das Elsaß als nächstbenachbarter Landstrich naturgemäß einen Hauptanteil. Auch als der Sieg von Nancy den Untergang des burgundischen Reiches besiegelte, war die drohende westliche Gefahr nur für den Augenblick beseitigt. Weit schwerer wog, daß westlich des burgundischen Schutzgürtels eben damals das französische Königtum sich anschickte, auf den Schauplatz der europäischen Politik zu treten und insbesondere den Entscheidungskampf gegen Habsburg herbeizuführen. Räumlich vollzog sich dieses Ringen zwischen Habsburg und Valois zwar einstweilen nicht am Oberrhein. Es schien sogar ohne jede Beziehung zum Elsaß zu sein, wenn der Kaisersohn Maximilian am 1. Februar 1488 von seinen aufrührerischen flämischen Untertanen in Brügge gefangen gesetzt wurde. Aber da hinter diesem niederländischen Aufstandsversuch nachweislich der Einfluß des französischen Königs stand, so konnte man den Befreiungskampf für Max, zu dem auch die elsässischen Städte und Herrschaften in diesem Jahre ihre Truppen rheinabwärts schickten, mittelbar zugleich als einen Entlastungskampf für den Oberrhein ansehen, der ja letzten Endes ebenso von Frankreich bedroht war. Es ist daher kein Wunder, wenn sich die öffentliche Meinung gerade in den elsässischen Humanistenkreisen mit besonderer Erregung gegen die Angriffsgelüste des gefährlichen westlichen Nachbarn aufbäumte. Instinktiv fühlte man, daß die eigene engere Heimat der nächste und natürlichste Zankapfel zwischen den streitenden Parteien werden müsse. Und die Erinnerung an den Einfall der Armagnaken von 1444 war noch lebendig genug, um die Aussicht auf einen bevorstehenden Entscheidungskampf im Elsaß in ihrer ganzen Furchtbarkeit zu zeigen. Auch dem gemeinen Volk blieb die Tragweite der Ereignisse, die sich jetzt im Westen abspielten, keineswegs verborgen. Als Maximilian durch die

eigenartige Vermählung mit Anna von der Bretagne den abenteuerlichen Versuch machte, den französischen Nebenbuhler von der Seeseite zu umklammern, und als ihm dieser Nebenbuhler Karl VIII. dadurch zuvorkam, daß er die bretonische Prinzessin am 6. Dezember 1491 zu seiner tatsächlichen Gemahlin machte, suchte die Entrüstung des deutschen Volkes über die Schmach, die hiermit seinem Könige angetan worden, in einer Reihe von Volksliedern Ausdruck. Ohne Zweifel sang man auch im Elsaß diese Lieder vom „Fräulein von Britannien“, ja hier mit besonderer Anteilnahme, weil man hier die drohende Gefahr am unmittelbarsten empfand¹. Auch Maximilian selber scheint die Sache in dieser Weise aufgefaßt zu haben. Als der Reichstag zu Koblenz am 24. September 1492 sich dem geplanten Sühnefeldzug gegen Frankreich versagte und eine weitere Versammlung im Dezember zu Frankfurt überhaupt nicht zustande kam, hoffte Max, durch Verlegung dieses Tages nach Kolmar den Ständen des Reiches die Dringlichkeit der Sache nachdrücklicher zu Gemüte zu führen. Man sollte erkennen, daß dem Elsaß Gefahr drohe. Der ergebnislose Verlauf auch dieser Zusammenkunft tat dar, wie gleichgiltig man im Reiche dem Schicksal seines südwestlichen Grenzbezirkes zuschaute. Um so lebhafter mußte sich bei den Nächstbeteiligten, bei Herrschaften und Städten im Elsaß, das Gefühl der Unsicherheit, die Sorge um nahende schwere Zeiten regen. Der kurze Feldzug, den Maximilian um die Jahreswende 1492/93 gegen Frankreich führte und der in dem Siege bei Salins am 19. Januar 1493 gipfelte, zog erst recht den Oberrhein in Mitleidenschaft. Mochte man diese Entscheidung in elsässischen Kreisen noch so laut und froh als ein Gottesgericht preisen, mochte kein Geringerer als Sebastian Brant dieser Freude des Volkes über den geschlagenen Feind in einem Liede Ausdruck verleihen, die Ereignisse des Jahres 1492 hinterließen doch bei Hoch und Niedrig den Eindruck, daß die blühende Ebene zwischen Rhein und Wasgenwald auch in Zukunft bedroht blieb und daß bei den bevorstehenden Verwicklungen der äußeren Politik das Elsaß den denkbar geringsten Schutz im Reiche finden werde. Das Land lag an einer besonders gefährdeten Stelle und war bei kommenden Stürmen doch wesentlich auf Selbsthilfe angewiesen.

Das Unbehagen, das durch diese Sachlage notgedrungen allerwärts im Lande wach gerufen und lebendig erhalten wurde, verstärkte sich noch durch den innerpolitischen Stand der Dinge. Wohl kein Teil Deutschlands war so zersplittert wie der Südwesten. Seit dem Ende der Hohenstaufen fehlte eine straffe, einheitliche Zentralgewalt. Gleichberechtigt und an Macht nur wenig voneinander verschieden lagen die reichsunmittelbaren Herrschaftsgebiete zwischen Basel und Weißenburg bunt durcheinander. Der

¹ vgl. Stenzel in Z. f. d. G. d. O., XXVIII, S. 435.

vorderösterreichische Landbesitz der Habsburger, das Bistum und die Stadt Straßburg ragten an Bedeutung wohl merklich über die sonstigen Herren und Städte hinaus. Aber keines von ihnen, auch nicht die Reichslandvogtei in Hagenau, die noch am ehesten Anspruch auf eine leitende Stellung gehabt hätte, besaß ein derartiges Übergewicht, daß man sich allerwärts seiner Führung willig untergeordnet hätte. Diesem Mangel, der für die Geschichte des Elsaß seitdem geradezu verhängnisvoll geworden ist, suchte man in jenem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts durch ein Bündnis abzuwehren, das man in deutlicher Anlehnung an die „obere Vereinigung“ der Schweizer Eidgenossen den „Niederer Verein“ nannte. Es bestand von 1474 bis 1484 und wurde in den Bundschuhtagen 1493 für weitere 15 Jahre erneuert. Hier machten die elsässischen Herrschaften (einschließlich Basel und Lothringen) den Versuch, die auseinander strebenden Gewalten des Landes einigermaßen zusammenzuschließen und dadurch sowohl Schutz nach außen wie Ordnung im Innern herzustellen. Aber auch dieser Bund hatte nur geringen praktischen Erfolg, weil ihm das Haupterfordernis zu wirksamem Eingreifen in die öffentlichen Angelegenheiten fehlte: er krankte an Ohnmacht. Nötig genug wäre es gewesen, daß die polizeilichen Maßnahmen, die auf den Tagsatzungen des Niederen Vereins beschlossen wurden, dem Lande Frieden und Sicherheit gebracht hätten. Raubüberfälle gehörten damals auf elsässischen Straßen keineswegs zu den Seltenheiten¹. Schon die Burgunderkriege und ihre Nachwehen brachten manche Unruhe durch entlassene herrenlose Truppen. Der polizeiliche Sicherheitsdienst, den der Bund um die Wende 1481/82 einrichtete, wirkte nur auf kurze Zeit. Gerade in den Monaten, als der Bundschuh in Schlettstadt vereitelt und die Niedere Vereinigung erneuert wurde, klagten die Landstände, die sich in Breisach versammelten, wieder lebhaft wegen *der mörklichen rüblichen und ander bösen geschichten, uf den stroßen erheben, darin die loufenden unbeherten [d. h. herrenlosen] fußknecht beargwonet werdene; namentlich für das Gebiete der Stadt Straßburg wurde hier eine verschärfte*

¹ vgl. die Tagung im Februar 1477 (Matzinger S. 46), am 14. X. 1478 (S. 97), am 18. V. 1479 (S. 112). „Später ergriff man allgemein diese ehrlosen Schandbuben, und es stellt sich dabei heraus, daß Neuenburger (am Rhein), Ensisheimer, selbst Kolmarer und Schlettstädter dabei gewesen waren“ (S. 114 Anm. 41). Im Spätherbst desselben Jahres muß ein förmlicher Strafzug gegen das Raubnest Bilstein im Weilertale unternommen werden. Am 27. I. 1481 wird der österreichische Rat Konrad Dietrich von Ratsamhausen von etwa einem Dutzend Knechten aus dem Schloß Hohkönigsburg überfallen und weggeschleppt (S. 168). Mitte September des gleichen Jahres ereignete sich wieder ein solcher Raubanfall, diesmal auf dem Rheine (S. 183). Etwa zur selben Zeit wurde Hans Otto von Pfirt durch einen gewissen Berchtold von Drüssenheim auf dem Heimweg von Basel überfallen und gefangen gesetzt (S. 184f.). Vgl. das anschauliche Bild, das Stenzel im „Franckschen Handel“ von diesen Zuständen entworfen hat (Z. f. d. G. d. O., XXVIII, S. 430ff.) und manche Einzelheiten aus den Schlettstadter Briefbüchern (S. 257, 286, 354, 442).

Aufsicht gefordert¹. Offenbar hatten die Obrigkeiten wieder völlig versagt und war von den Maßregeln der Niederen Vereinigung nichts mehr übrig geblieben. Die Wirkung derartiger Mißstände liegt auf der Hand: der Bauer, der wiederholt den Gewalttaten habgieriger Rotten zum Opfer fiel und nie bei seiner Obrigkeit den nötigen Schutz fand, kam in seiner Verzweiflung schließlich auf den Gedanken, sich mit dem Gesindel zu einem verwegenen Handstreich zu verbinden. Wo ihn die Obrigkeit enttäuschte, blieb ihm kein anderer Ausweg als Selbsthilfe. Dieser Drang mußte um so stärker erwachen, wenn sich auch noch Nöte der Witterung einstellten. Der Empörung von 1493 ging ein ungewöhnlich strenger Winter (1490/91) voran, in dessen Gefolge Mißwachs und Krankheiten, Teuerung und Hungersnot auftraten². Das trug mit dazu bei, die Landleute in eine Armut zu bringen, die im Verein mit all den andern Bedrängnissen kaum mehr zu ertragen war. Offenbar aus guter Quelle hat Jakob Wimpheling in seiner knappen Schilderung des Bundschuhs die Bemerkung aufbewahrt, Hans Ulman habe seine Bundesgenossen gerade unter den herabgekommenen Dorfbewohnern der dortigen Gegend gefunden³.

* * *

Die Neigung zum Bundschuh wäre aber damals im Elsaß noch nicht mit solcher Kraft erwacht, hätte sich nicht schon seit Jahrzehnten etwas wie eine revolutionäre Tradition im Lande gebildet. Örtliche Aufstandsversuche des ländlichen oder städtischen Proletariats ziehen sich in Deutschland durch das ganze 15. Jahrhundert⁴ und häufen sich in bemerkenswerter

¹ B.St.A., Politisches G2, 1, Niedere Vereinigung 1473—1500, S. 90. — Hier ist bemerkenswert, was als Erkennungszeichen dieser landschädlichen Gesellen zusammengestellt wird: » wo fußknecht, ouch reisige parsonen one namhafte bekantliche herrn und one ufrecht geschejde lenger dan ein nacht an einem ende iren pfening zerende in dorfern und flecken betreten, desglichen ire gethon zerung mit bezalen oder von den wurten oder andern inwonern one bezalung spise, drank oder anders abzutrenkend understeende «; oder daß die Fußknechte sich » mit den schandlichen abgekürzten kleidungen und unbedeckten schänden « auf der Straße blicken lassen; oder wenn sie » in einer statt nachlagern, morndes davon rucken, in der bischaft verdecklicher oder argweniger handlung verharren, darnoch kurzlich widerumb in die stette, da su genachlegert haben, herberg zu suchen sich niderlossen. « ² Tschamser: Thanner Chronik S. 674. — vgl. Hinweise auf Verarmung Schlettstadter Bürger aus dem Jahre 1490 (Schl.A.; Miss. S. 284. 338. 322), unter denen auch der Bundschuh Jakob Renner vorkommt. — 1478 legte Emerich Ritter beim Straßburger Bischof Fürsprache ein für » die armen lute von Franckenheym und Offenheym und Dungeßheym « wegen etlicher Abgaben aus den Burgunderkriegen, mit Rücksicht auf » die große merglich besueronge, die genanten armen lute in den kriegeslöufen gehabt « (Str.B.A., Fonds Zabern, Fasc. 48. Nr. 1). ³ Vocatis alliis passim agricolis, qui decoxerant (Arg. Ep. Cat. S. 116). ⁴ Von den entlegeneren ländlichen Empörungen seien hier bloß die in Salzburg 1458, die in Pongau, Pinzgau und Brixental 1462, die zu Knittelfeld in Obersteiermark 1469 und die in Kärnten 1478 genannt.

Weise gegen Schluß gerade im Südwesten des Reiches. Die Anlässe dieser Unruhen waren natürlich jedesmal andere, ein Zusammenhang zwischen ihnen läßt sich nur selten nachweisen. Und doch zeigt sich in diesem bunten Bilde als große, einheitliche Linie ein fester Bestand an wirtschaftlichen und sozialen Forderungen, der sich immer deutlicher heraushebt. Auch das Vorbild, das jede derartige Auflehnung der nächstfolgenden gab, stellte eine gewisse Verbindung zwischen den vereinzelt Vorkommnissen dar. Auf Grund der zahlreichen Vorläufer hatte sich daher, als der erste umfassende Volksaufstand im Elsaß ausbrach, allerwärts im niederen Volke die Überzeugung gefestigt, daß nur Selbsthilfe den unterdrückten Volksschichten die ersehnte Besserung ihrer Lage bringen könne.

Schon der Bauernaufstand, der 1431 in Worms ausbrach, noch während die taboritischen Wirren das Reich in Atem hielten, ist nicht ganz ohne Beziehung auf die elsässischen Vorgänge von 1493¹. Auch dort erhob sich das Landvolk gegen den Wucher der Juden, auch dort sammelten sie ihre Anhänger unter einem Banner, auch dort versuchten sie, eine Reichstadt einzunehmen und als Stützpunkt zu benutzen, auch dort befürchtete die Obrigkeit, wenn der Anschlag gelinge, einen weitgehenden Einfluß auf die Umgegend. Merkwürdiger Weise erreichten die damaligen Empörer im wesentlichen ihre Forderungen, und zwar dank der wohlwollenden Vermittlung des Pfälzer Kurfürsten². Hat man etwa später im benachbarten Elsaß eine Erinnerung an diesen eigenartigen Ausgang bewahrt? Ist dort nach einem halben Jahrhundert noch davon erzählt worden, daß man 1431 auch in Straßburg — ebenso wie in Franken und Schwaben — über das unheimliche Vorkommnis einer bewaffneten Selbsthilfe der Bauern entsetzt und besorgt gewesen ist³? Ja, daß selbst das Basler Konzil vorübergehend unter dem Eindruck dieser Wormser Empörung gestanden hat⁴?

Eine geringfügige Unruhe des Jahres 1443, in der die Bewohner von Schliengen dem Basler Bischof Friedrich die Bezahlung einer außergewöhn-

Daneben verdienen die städtischen Unruhen in Wien (1462), Köln (1482), Hamburg (1483), Rostock, Braunschweig und Osnabrück (1488) wenigstens kurze Erwähnung.

¹ „Eins aber ergibt sich mit Sicherheit, daß die Bewegung sofort mit der allgemeinen revolutionären Strömung, vor allem mit dem Husitentum in Zusammenhang gebracht und keineswegs lokal aufgefaßt wurde“ (von Bezold in Z. f. d. G. d. O., 1875 S. 135). ² „Sollte man in Heidelberg daran gedacht haben, den Tumult zu andern Zwecken auszubeuten, die Stadt völlig wehrlos zu machen oder gar zu okkupieren?“ (ebenda). ³ Am 23. I. 1432 schreibt Worms: » also sind uf gestern der von Straszburg und Spyre erbern ratsbotten frunde bi uns gewest . . . , und ist beschlossen worden . . . , das die von Strauszburg ainen tag sezen sullen den von Basel, den richsstätten im Elsäs und die von Spyre das wissen lassen « (ebenda S. 145). ⁴ ebenda S. 134.

lichen Steuer verweigerten, bietet uns zum ersten Male in der Geschichte das Bild eines Bauernaufstandes im Zeichen des Bundschuhs¹. Bisher hatte man dieses Wort, das seit 1493 einen so gefährlichen Klang bekommen sollte, nur in dem harmloseren Sinne eines Volksaufgebots zur Selbsthilfe gegen den Landesfeind gebraucht, nachdem schon in früheren Jahrhunderten der Bundschuh als Sinnbild echter Volkstümlichkeit gegolten hatte². Wenn die Horden der Armagnaken ins Elsaß hereinbrachen³ oder der französische König das Herzogtum Lothringen mit Krieg überzog⁴, und wenn dann die Macht der Obrigkeit beim Schutz ihrer Untertanen versagte, raffte sich schließlich das verzweifelte Volk zu einer letzten Tat der Selbsthilfe auf, indem es einen Bundschuh „aufwarf“. Entweder steckte man den Bauernschuh auf eine

¹ „So hat einer under uns einen puntschuch offentlich an einer stangen ufgeworfen zu einem zeichen: wer in der sach wider unsern gnedigen herren sin wölt, das der zu dem puntschuch ston möcht“ (Z. f. d. G. d. O., XVI, S. 244). ² Nach Aventin trug man den Bundschuh schon zu Karls des Großen Zeit: „die schuhe hatten auf beiden seiten riemen dreier ellenbogen lang, und flocht man und schmüret sie umb die bein und leine hossen, so damals im brauch waren, kreuzweis herumb wie ein getter, band sie also umb die bein“ (Grimm, unter „Bundschuh“). Allmählich wurde das Wort zu einem Lieblingsausdruck des Volkes. Man benutzte es als Familiennamen, der gerade im Elsaß nachweisbar ist („meister Johans Buntschu“ in Eugen Hans: Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim; Straßburg 1894, S. 291). Der Volksmund spielte mit dem Wort Bundschuh in allerhand Redensarten, die mit seiner ursprünglichen Bedeutung kaum noch etwas zu tun hatten (wie „et cetera Bundschuh“, vgl. Pfeiffer: Germania V, S. 482f.; Z. f. deutsche Kulturgeschichte, N.F. I, 1872, S. 354 Anm.). Wie ein Nachklang der verunglückten Bauernerhebungen seit 1493 mutet es an, wenn man 1514 beim Armen Konrad in Württemberg, die Befürchtung aussprach, es möchte „mit Züchten zu reden“ ein Bundschuh daraus erwachsen, und wenn bei irgend welchen unpassenden Vorkommnissen sich das Sprüchlein einbürgerte: „reime dich, bundschuh“ (Grimm) oder „raum dich bundschuh; tanz hernach, kachelofen“ (Pamphilus Gengenbach S. 547), ja wenn das Wort sogar in unanständigem Sinne gebraucht wurde (ebendort, vgl. Pfeiffer: Germania V, S. 483). ³ Hertzog berichtet darüber aus dem Jahre 1439: „Zu Straßburg wurde ein banner gemacht, daran stunde ein Crucifix, unser liebe Fraue und ein buntschug. unter dasselb banner zoge iederman, wer da gut gewinnen wölle, er were frembd oder heimisch. und auf ein zeit zogen sie aus, wol auf 600. und die Gecken [Armagnaken] kamen an sie, erschlugen ir wol fünfzig mann, die anderen kamen zu flucht und entrannen, darnach blieben sie daheimen.“ (Edelsasser Chronik S. 105). Vergleiche auch das Beispiel Rheinfeldens aus dem Jahre 1444, wo die Armagnaken dort erwartet wurden: „das nun die armen lut der herren verdroß, die denn da warent in dem Elsäß und in des von Rötteln land und entail in dem Schwartzwald, und och etlich der clöster lut: und machtent sich zesamen in ainen bund an [d. h. ohne] aller ir herren wissen, das ir warent wol 4 tusent, und namptent sich die Buntschuch und zugent bis gen Rinfelden heimlich und laitent (d. h. legten) sich da umb zwuschen Rinfelden und den dörfjern in den wald, und hattent kuntschaft uf die Armenjaken“ (Mone: Quellensammlung I, S. 343). ⁴ 1443 heißt es beim Kriege gegen Metz: „als . . . großer schad im lande beschach und niemants nichts darzu thett, das verdroß nun die armen leute uf dem lant dau mb und in dem Westerrich, machten sich zesamen und wurfen ein bundschuh uf und wollten also das frembd volkh aus dem lant vertreiben“ (Quellen und Erörterungen II, S. 161).

Stange, oder man bildete ihn auf einer Fahne ab und trug ihn so den kriegs-
rischen Volksgenossen voran¹.

Bemerkenswert ist an diesen Erhebungen um 1440, daß sie alle einer
gereizten, verbitterten Stimmung des Volkes entsprangen: mit dem Kampfes-
eifer gegen den auswärtigen Feind mischte sich schon ein heftiger Groll
gegen die eigene Obrigkeit, die ihre gefährdeten Schutzbefohlenen so schmäh-
lich im Stiche ließ. Der Schritt war nun nicht mehr weit, das Zeichen der
volkstümlichen Empörung gelegentlich auch gegen den angestammten Ge-
bietler zu kehren. Die Schliengener Empörung bietet hierfür das erste, mit dem
Armagnakeneinfall noch gleichzeitige Beispiel. Ein anderes sollte 1460 im
Hegau folgen, wo Pflug und Bundschuh im Banner der aufständischen Bauern
zu sehen waren². Inhaltlich gehören diese beiden Aufstände zwar mit dem,
was man gewöhnlich Bundschuh nennt, nämlich mit der Bewegung seit
1493 nicht zusammen. Aber sie bieten doch schon die später so gefürchtete
Bezeichnung, wenn auch noch nicht in dem letzten und gefährlichsten Sinne
einer allumfassenden Bauernverschwörung³. Einen revolutionären Klang

¹ Wie lieb das Volk den Ausdruck Bundschuh als volkstümliches Zeichen hatte,
ergibt sich aus der eigenartigen Erzählung vom „Herzog Bundschuh“, nämlich vom Grafen
Eckhart von Scheiern, der auf einem Kreuzzug zur Zeit Heinrichs III. (1039—1056) an Be-
liebtheit sogar den König übertraf. » Da wurden sie do überein, sie wolten zu fuße gein Jheru-
salem und gaben die pferde hin«. Der Chronist scheint das so zu verstehen, als sei der vornehme
Graf aus freien Stücken ein schlichter, bäuerlicher Fußkämpfer geworden. Daher auch die
fernere Schilderung, aus der sich ergibt, wie geflissentlich er das Zeichen der Volkstümlichkeit
zur Schau trägt und wie begeistert ihm dann die Massen zuströmen: » Er het zwen puntschuch
an mit roten riemen, da erkant in alles herbi; wann wo er des nachtes lag, da stecket man einen
puntschuch uf. da leit sich dann mere volkes zu dann zu dem konige. der konig hieß im den
puntschuch in ein banir machen, das det er; da zoch das her allermeist zu dem puntschuch nach.
auch wart das her zu dem heiligen grabe gefurt und ward gestormet und gewonnen under dem
puntschuch, man hies in auch anders nicht dann herzog Puntschuch, also zu einer gedechtenis,
das Jherusalem zu fuße gewonnen wart. also fur er und die sinen mit dem buntschuch.« (aus
einer Speirer Chronik bei Mone: Quellensammlung I, S. 382). Ohne den geschichtlichen
Wert dieser Erzählung irgendwie nachzuprüfen, finde ich in ihr für die Geschichte des Wortes
Bundschuh höchst bemerkenswerte Aufschlüsse. Für den merkwürdigen Vorgang, daß
Adlige oder Geistliche sich durch Anziehen der Bundschuhe volkstümliches Ansehen erwerben
wollten, führt Grimm u. a. die Murnerschen Verse an:

» ach Got, thun den bundschuh hinweg,
er hört den buren in den treck »
und » wer nit ein besundern sitz möcht han,
der mag wol in den buntschu gan« (Luther. Narr 2922 u. 2958; vgl. Strobel III S. 488 Anm. 1.)

² » Etlich unser paurn von den dörfern sint von frien willen gen Schaffhawszen gegangen und
haben in der stat ein fenlein aufgesteckt, darinnen ist gemolt ein pflug und ein puntsuch« (von
Kern S. 120). ³ Vier Stufen lassen sich mithin in der Geschichte des Wortes Bundschuh
unterscheiden: 1. als Zeichen der Volkstümlichkeit, 2. als Ausdruck für die volksmäßige (nicht
von der Obrigkeit gebotene) Auflehnung gegen den Landesfeind, 3. als Kennwort für eine

hatte das Wort immerhin schon bekommen, und zwar gerade in der Basler Gegend. Es war dort gleichsam zum Träger und Merkzeichen jener revolutionären Tradition geworden, die damals im Bauernstande von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt wurde¹.

Die Neigung des oberrheinischen Landvolks zur Unbotmäßigkeit mußte noch wesentlich dadurch verstärkt werden, daß in jenen Jahrzehnten das Vorbild der sich selber befreienden Schweiz unwiderstehlich auf deren nördliche Grenzgebiete einwirkte. Hier wurden die Anliegen des gemeinen Mannes mit besserem Verständnis und größerem Wohlwollen behandelt als bei fürstlichen Amtleuten. Selbst wo sich das Volksbegehren recht stürmisch Luft machte, verstanden die Schweizer Behörden, den Mittelweg eines unparteiischen Ausgleichs zu finden, während die deutschen Herrschaften — bis auf wenige Ausnahmen — in solchem Falle nur von strafbarem Ungehorsam zu reden wußten². So ist es nicht zu verwundern, daß bereits jene Hegauer Aufständischen von 1460 ihren Rückhalt bei den Eidgenossen suchten³. Umgekehrt wirkten Unruhen in Basel, Zürich oder St. Gallen aufreizend auf das Elsaß ein. Die Fehde der Brüder Hans und Peter Bischoff, die sich von 1482 bis 1485 hinzog, konnte dem späteren Schlettstadter Bundschuhführer Hans Ulman nicht verborgen bleiben, weil er zu der Zeit, als die Niedere Vereinigung sich mit den Dingen befassen mußte, bereits im Rate seiner Heimatstadt saß; zudem gehörten die beiden Aufständischen ebenso wie er der Metzgerzunft an und waren altgediente Soldaten⁴. Eine derartige Geistes-

einzelne, örtliche Erhebung der Bauern gegen ihren Herrn, 4. als Sinnbild des radikal-sozialen Versuchs der Befreiung des gesamten Bauernstandes. Erst seit dieser letzten Wendung, also seit 1493, spricht man von einer Bundschuhbewegung und einem Bundschuhgedanken.

¹ 1468 legte sich sogar eine Räubergesellschaft den Namen Bundschuh bei, wiederum in der Nachbarschaft Basels. Im Anschluß an den Mülhäuser Krieg von 1467/68 sammelte der Ritter Anselm von Masmünster mit dem Edelknecht Richard von Zesingen an 2000 Bauern unter der Fahne des Bundschuhs und schwuren, sie » *wollen aller welt find sin, und besunder deren von Mulhusen* « (Basler Chroniken V. S. 440). Auch hier tauchte die Bewegung in dem Augenblicke auf, wo der Schutz der rechtmäßigen Obrigkeit versagt hatte (deshalb legte Anselm sein Amt als Vogt des Markgrafen von Baden-Rötteln nieder). Ich kann daher das Vorkommnis nicht unwahrscheinlich finden (wie O. Schiff in Hist. Vierteljahrsschrift XIX, 1919, S. 7), obwohl es nur in der kurzen Bemerkung jener einen Basler Chronik erwähnt wird. ² Als 1477 nach dem Burgunderkriege über 2000 Mann nach Bern und Freiburg zogen, um ihren rückständigen Sold gewaltsam einzutreiben, wurden sie durch das gütliche Zureden ihrer Obrigkeit veranlaßt, in die Heimat zurückzukehren (Dierauer II, S. 323, Eidg. Absch. III 1, S. 651). Wie sticht dagegen das Verdammungsurteil im kaiserlichen Erlaß von 1502 (U. S. 111) oder das Verhalten Freiburgs 1513 (U. S. 181) ab! ³ » *Sölchs fürnemens haben sie merklichen beistant, hilf und rat von den von Schafhausen und ander Aytgenossen knechten und werden vast durch sie gesterkt, das zu glauben ist, es geschehe mit willen ander Eytgenossen* « (von Kern S. 120). ⁴ Als ihr Anschlag scheiterte, flüchteten sie ins Elsaß. Kein Geringerer als der vorderösterreichische Landvogt Oswald von Thierstein ver-

verwandtschaft bestand auch zwischen Ulman und dem unglücklichen Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, der 1489 seinen Staatstreich mit Hinrichtung büßte: beide kannten die Macht eines verantwortungsvollen Amtes, beide auch den ungestümen Eigenwillen eines ehemaligen Kriegers. Aber während Waldmann im Kampf gegen die Bauern unterlag, suchte Ulman die Bauern zu seinen Bundesgenossen zu gewinnen¹. Nach dieser Seite fand er das genaue Vorbild in den beiden Männern, bis 1489 den Rorschacher Klostersturm gegen den Abt von St. Gallen leiteten: die Bauern wurden befehligt von dem St. Galler Bürgermeister Ulrich Varnbühler und von dem Appenzeller Amtmann Schwendiner. Auch nach diesem Aufstand strafte die Schweizer Behörde das unterlegene Volk maßvoll². Es wäre mehr als merkwürdig, wenn von diesen Dingen nichts zu Hans Ulman und durch ihn zu den unterelsässischen Bauern gedrungen wäre. Brach doch auch im nahen Südosten, unter den Eigenleuten des Abtes von Kempten, eben damals (1491/2) eine hartnäckige Empörung aus und stellte sich auch dort alsbald wieder das verfängliche Wort Bundschuh ein³. Zeigte aber sogar der Schwäbische Bund nach der Niederlage dieser Aufständischen eine erstaunliche Milde, so dürfte er dazu durch die Befürchtung veranlaßt worden sein, die Eidgenossen möchten sich ins Mittel legen, zumal tatsächlich zweihundert der Beteiligten auf Schweizer Gebiet übertraten⁴.

So häuften sich in Südwestdeutschland und der so eng mit ihm verbundenen Schweiz um 1490 die Aufstände mit beängstigender Schnelligkeit. Der Gedanke an bewaffnete Selbsthilfe lag in der Luft wie Elektrizität unmittelbar vor dem Ausbruch eines Gewitters. Zumal im Elsaß spitzten sich die Verhältnisse offensichtlich zu⁵. Die Zeit war reif zu einer großen Empörung. Nunmehr entstand der Bundschuh nicht als bloße örtliche und darum vereinzelte Erhebung, sondern als ein großzügiges Programm, das seine Kraft

schaftte Peter das Bürgerrecht in Ensisheim und die Aufnahme in die dortige Metzgerzunft (Burckhardt S. 454). Hans Bischoff aber führte gar im Bunde mit andern Rittern vom Elsaß aus eine jahrelange offene Fehde gegen Basel.

¹ Nachdem die Bauern bewaffnet vor die Stadt gezogen waren, wurde Waldmann am 6. IV. 1489 hingerichtet (Dierauer II. S. 330). ² Varnbühler wurde verbannt und sein Eigentum beschlagnahmt, nur der Stadtschreiber Hans Schenkli verfiel dem Schwert des Scharfrichters (Häne: Klosterbruch in Rohrschach). ³ in den städtischen Unruhen, die damals unter dem Kemptener Proletariat gleichzeitig mit dem Bauernaufstand ausbrachen (Zöllner S. 87; nur ist dieses nicht das erstemal, daß der Bundschuh als Zeichen bäuerlicher oder städtischer Erhebungen vorkommt, wie Zöllner meint). ⁴ Die betreffende Stelle (Klüpfel I, S. 139) bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf Kempten, ist aber so allgemein gehalten, daß man sie unbedenklich auch auf den vorliegenden Fall anwenden kann; vgl. die Haltung Nördlingens (Haggenmüller I, S. 410). ⁵ vgl. die Tagungen und Vorversammlungen bei Matzinger S. 46, 97, 112, 114, 168, 183f.

auch dann nicht verlor, als seine Verwirklichung mehrfach scheiterte. Was 1493 in Schlettstadt vorzeitig entdeckt und unterdrückt wurde, das griff man 1502 in Untergrombach bewußt wieder auf, verpflanzte es 1513 nach Lehen und breitete es 1517 über das ganze Oberrheintal aus.

* * *

Die allgemeine Lage des Elsaß war also ganz dazu angetan, das Verlangen nach gewaltsamer Selbsthilfe im dortigen Bauernstand wachzurufen. Eine langjährige revolutionäre Tradition unterstützte diesen Hang zur Unbotmäßigkeit. Im Untergrunde des Volksbewußtseins schlummerte aber noch eine letzte geheimste Triebkraft. Während der Schlettstadter Unruhen war von ihr noch wenig zu spüren. In Untergrombach aber trat sie plötzlich so beherrschend hervor, daß wir sie schon 1493 voraussetzen müssen. Denn sie stammte aus viel älterer Zeit. Es ist der Grundsatz der göttlichen Gerechtigkeit, den Joß Fritz auf die Fahne des Bundschuhs und damit auch des Bauernkriegs geschrieben hat.

Der Ursprung dieses bedeutsamen Schlagwortes führt bis zu dem großen geistigen Freiheitskampfe zurück, den der englische Reformator John Wiclif seit 1376 gegen die herrschsüchtige und entartete Papstkirche führte. Er verlangte, alle Verhältnisse des menschlichen Gemeinschaftslebens sollten sich nach dem „göttlichen Gesetz“ richten. In dieser Lex Dei oder Christi fand er die Lex naturae, den normalen Urzustand der Dinge wieder, in den die verunstaltete Welt zurückverwandelt werden müsse. Während die Kirche sich mit den Unvollkommenheiten „dieser Welt“ abfand, machte der radikale Oxforder Professor das unbedingte Recht des göttlichen Maßstabes geltend¹. Wie es nach seiner Meinung überhaupt keine menschliche Herrschaft auf Erden gibt, sondern nur eine Stufenleiter des Dienstes unter dem einen göttlichen Herrn², so ist nach Wiclif auch jeder menschliche Herrschaftsanspruch nur so lange berechtigt, wie sich ihr Träger mit dem göttlichen Gesetz in Übereinstimmung befindet. Für alle Unterordnungs-Verhältnisse mußte es aber von größter Tragweite werden, daß hier der Wandel des Menschen zum Prüfstein für sein Herrscherrecht erklärt wurde³. Leuchtete dieser Grundsatz

¹ vgl. die klare Scheidung zwischen dem relativen Naturrecht der herrschenden Kirche und dem absoluten Naturrecht Wiclifs bei Tröltzsch, Soziallehren S. 396, der dort von einer „ihm [d. h. Wiclif] eigentümlichen, sehr folgereichen Theorie vom göttlichen Recht“ spricht. ² „... quod quelibet creatura rationalis sit improprie dominus, quin potius minister vel dispensator supremi Domini“ (de dominio divino S. 250). Der mittelalterliche Gedanke des Lehenstaates wird hier in den christlichen Gedanken des Reiches Gottes eingebaut (vgl. von Bezold, Reformationsg. S. 123f.). ³ „Nullum est civile dominium, nisi in iusticia ewangelica sit fundatum“ (de civili dominio S. 22). Nur kurz sei hier auf die Schwierigkeit hingewiesen, die sich aus Wiclifs Begriff von

wegen seiner Einfachheit dem gemeinen Manne religiös sofort ein, so lag in ihm — eben wegen seiner Einfachheit — der gefährlichste Zündstoff, sobald er ernsthaft auf das wirtschaftlich-sozial-politische Gebiet angewandt wurde. Wie hätte das Volk nicht alsbald zum Richter über die Herrschenden werden sollen, wenn es hörte, daß nicht mehr das menschliche Recht der Verträge, Gesetze und Gewohnheiten, sondern nur das göttliche Recht einer gewissenhaften Amtsführung den Träger des Amtes befugte, Gehorsam von seinen Untergebenen zu verlangen¹. Wiclif selber zog diese umstürzlerische Forderung nur zur Hälfte: nicht den Staat, nur die Kirche wollte er so von Grund auf umgestaltet wissen. „Im Hintergrunde aber lauert eine Prüfung auch des weltlichen Standes nach dem Gottesgesetz und ein christliches Gesellschaftsideal nach der *Lex evangelii*“². Wiclif war noch besonnen genug, den Untergebenen kein Strafrecht gegen ihre weltlichen Herrscher einzuräumen, im äußersten Fall ihnen passiven Widerstand zu erlauben. Nachhaltiger aber als diese seine Zurückhaltung in staatlichen Dingen mußten die schroffen Reformforderungen des Oxforders gegenüber der Kirche auf die folgenden Zeiten einwirken. Gedanken wie der von der notwendigen Armut des gesamten Priesterstandes, vom Recht der Gemeinde, ihren Pfarrer zu besolden und zu überwachen, vom Ideal des praktischen Liebeskommunismus, von der Entbehrlichkeit des Priesters³ trugen eine Stoßkraft in sich, die bei Lebzeiten Wiclifs offenbar noch nicht erschöpft sein konnte. Für ein ganzes Jahrhundert wurde der große Engländer zum Wortführer einer religiösen Laienemanzipation: er hinterließ ihr das Schlagwort der göttlichen Gerechtigkeit⁴. Wegen der

der Kirche als der Gemeinschaft der Prädestinierten ergibt. Hängt das Recht eines Herrschers von seiner Prädestination oder von seinem Wandel ab? Für beides lassen sich Wiclifsche Stellen anführen. Ein Ausgleich ist höchstens in dem Gedanken eines uneigentlichen Verdienstes (*meritum de congruo*) zu finden. Man kann also etwa sagen: „die göttliche Vorherbestimmung begründet den ewigen Besitz aller Güter, das sittliche Verhalten dagegen den irdischen Besitztitel. Da wir über jene keine Gewißheit haben, müssen wir uns mit diesem begnügen“ (meine Bonner Dissertation von 1901: Wiclifs ethisch-soziale Anschauung, S. 29).

¹ „Non licet civili domino consumere vel expendere eciam in minimo bona sua nisi secundum limitationem legis ewangelice“ (de civ. dom. S. 136); „oportet quod collum subiciat legi ewangelice“ (ibid. S. 137). ² Tröltzsch a. a. O., S. 397 Anm.; vgl. aber meine

teils bestätigenden, teils ergänzenden Ausführungen in der Dissertation von 1901, S. 30—33.

³ „Minus remotum est a sacerdotio Christi recipere a dominis temporalibus alternatum usum uxorum suarum secundum copulam carnalem — quam quod recipiant a seculari domino dominacionem civilem“ (de ecl. S. 365). — „Omnes (scilicet clerici) debemus vivere expropriarie de elemosinis laicorum et omnes debemus esse procuratores, non civiles possessores bonorum pauperum“ (ibid. S. 308). — „Omnia bona Dei debent esse communia“ (de civ. dom. S. 96). — „Nec video quin dicta navis Petri possit pure per tempus stare in laicis“ (de civ. dom. S. 392). ⁴ Zwar taucht der Ausdruck selber bei Wiclif nur vereinzelt auf, z. B.: „Nec

unendlichen Anwendungsmöglichkeiten, die in diesem Grundsatz enthalten waren, wurde er so folgenreich; weil er so schlicht und dabei so schroff auftrat, eignete er sich vortrefflich zum Lösungswort für Massenbewegungen¹.

Schüler Wiclifs brachten seine Lehren nach Deutschland². Einer der eigenartigsten Vertreter seiner Anschauungsweise war Peter Payne, der seit 1416 bei den Husiten Anschluß fand, sich dabei aber stets seine Unabhängigkeit gegenüber der böhmischen Bewegung wahrte und als Verfechter der echten Wiclifie angesehen sein wollte. Insbesondere betrachtete er den Satz, daß die Geistlichkeit keinen weltlichen Besitz haben dürfe, als „seinen Artikel“, den er in zahlreichen Streitgesprächen vertrat³. Mit den hussitischen Abgesandten 1433 beim Basler Konzil zugegen, benutzte er diesen Aufenthalt am Oberrhein, um den dortigen Kreisen in deutschen Predigten die Grundgedanken seines Meisters bekannt zu machen. Daß sein Same aufging, beweist die Wirksamkeit eines gewissen Friedrich Reiser, der 1458 zu Straßburg den Ketzertod auf dem Scheiterhaufen fand, nachdem er vierzig Jahre früher von Peter Payne zum Dienst eines Wanderpredigers ermuntert worden war und seitdem Oberdeutschland als heimlicher Verkündiger der Ketzerei durchwandert hatte⁴.

Viel wichtiger als diese vereinzelt Verbindungsäden zwischen Wiclif und Deutschland war natürlich, was das Hussitentum für die Verbreitung des Satzes von der göttlichen Gerechtigkeit tat. Die Taboriten dehnten das Recht der Kritik an den Gewalthabern ohne Bedenken auch auf die weltlichen Abhängigkeitsverhältnisse aus⁵. Keinerlei ständische Unterschiede sollten mehr gelten, keinerlei Abgaben erhoben werden; Wasser, Wald und Weide

dubium, cum iustum sit tales (scilicet sacerdotes) privare dominio, quin Deus potest inponere dominis temporalibus potestatem et officium complendi talem iusticiam“ (de civ. dom. S. 272). Aber der Begriff erwächst mit Notwendigkeit aus der ganzen Verkündigung des Reformators. Wie leidenschaftlich er die Laien aufruft, ergibt sich aus Sätzen wie diesen: „Causa Dei agitur“ (de civ. dom. S. 315). „Quilibet Christianus, ultor iniurie, debet quoad Dei iniuriam esse ultor severissimus“ (ibid. S. 303). „Ad vindicandum illam Dei iniuriam debent christiani magis animose, aspere et unite consurgere“ (de eccl. S. 429).

¹ Über den englischen Bauernaufstand von 1381, für den der Oxforder Professor höchstens mittelbar und unwissentlich vorgearbeitet hat, siehe Trevelyan: England in the age of Wycliffe; und Réville et Petit-Dutaillis: Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre en 1381. ² Um 1400 stellte man in Breslau wiclifitische Ketzereien bei einem gewissen Stephanus fest, der früher in Oxford studiert hatte (Haupt, in Hist. Taschen. 1888, S. 251). ³ Mon. Concil. Gener. sec. XV; I, S. 275, 296, 372. ⁴ Jung, in: Timotheus, S. 54. ⁵ Übrigens macht von Bezold (Zur Geschichte des Hussitentums S. 13) darauf aufmerksam: „die Keime dieser radikalen Entwicklung finden sich schon in den ersten Zeiten der hussitischen Bewegung, und Hus hat ihr selber durch das geflissentliche Hereinziehen der unteren Volksmassen in den religiösen Kampf, sowie durch seine schonungslosen Angriffe auf die verdorbene Geistlichkeit in die Hände gearbeitet“.

wurden zur freien Benutzung eines jeden gefordert; selbst „für Verwaltung und Gericht sollte einzig und allein das göttliche Recht Geltung haben, welchem sich auch die Magister zu unterwerfen hätten“¹. Hier nahm der wiclifische Reformgedanke seine bedrohliche Wendung, und er wurde namentlich dadurch zur Posaune des Umsturzes, daß die Taboriten ihre radikalen Forderungen mit rücksichtsloser Gewalt durchzusetzen suchten². In doppelter Hinsicht wurde also die Wiclifie durch die Böhmen weitergebildet: sie predigten die Gewalt, und sie griffen die weltlichen Herren an. In dieser schroffen Form gelangte das Wort vom göttlichen Recht nach Deutschland. Die Taboriten ließen es nicht an Werbeeifer fehlen, sondern überschwemmten das Land mit ihren Flugschriften, Predigten, Liedern, Briefen. Schon als Hus im Herbst 1414 nach Konstanz reiste, fand er sowohl in den kleineren Ortschaften des bayrischen Gebirges als auch in der Reichstadt Nürnberg zahlreiche Freunde und Gesinnungsgenossen³. Während das Konzil über den Ketzler verhandelte, bemerkten die Väter der Kirche mit Sorge, wie begierig das Volk zu den husitischen Predigten herbeieilte, wie gern sie die Spottlieder auf Kirche und Konzil sangen und wie schnell sich das böhmische Gift ausbreitete⁴. Dieser Einfluß wurde im Laufe der Taboritenkriege noch immer stärker. Die vier Artikel, in denen sie ihre Lehre verbreiteten, prägten sich dem Verständnis des einfachen Mannes leicht ein⁵. Selbst der ungebildete rauhe Krieger vermochte über die göttliche Gerechtigkeit den nötigen Anschluß zu geben. Den Handelsleuten, die von Ort zu Ort reisten, gaben die Prager ihre „Ketzerbriefe“ zu heimlicher Verbreitung mit⁶. Kamen die lateinischen Rechtferti-

¹ von Bezold a. a. O., S. 48. ² Woher ihr Trieb zur Gewalt stammt, untersucht Tröltzsch, Soziallehren S. 406f. ³ in Pernaun bezeugt ihm der Pfarrer, er sei ihm stets zugetan gewesen; in Sulzbach hören ihm Ratsherren und Älteste gern zu; in Nürnberg sammelt sich das Volk auf der Straße, als er einzieht; am Schluß der Reise schreibt er: „quamvis in toto itinere aperte ut sacerdos veherer et nomen meum magna voce hominibus in omnibus oppidis profiterer, non inveni in manifestum inimicum“ (Palacky: Documenta S. 83). Schon auf dieser Reise setzte Hus die Bedeutung seiner Sache in Briefen auseinander, die er öffentlich an die Kirchthüren anschlagen ließ (ebenda S. 245). ⁴ „Iam facta conspirationis liga secularium et spiritualium, hoc est civilium et rusticorum clientum et militum cum illis magistris presbyteris Wicelifistis“ (Höfler II, S. 339), vgl. 347. „Civibus malae fidei atque ruricolis vilibus ad praedam seu persecutionem ecclesiae vos ipsos turpiter copulastis“ S. 348. Auch der Adel wird mehrfach als Bundesgenosse genannt. ⁵ Selbst in der milderen, utraquistischen Fassung lauteten die Artikel noch radikal genug. „Sie verlangten 1. freie Predigt des göttlichen Worts, 2. die Kommunion unter beiderlei Gestalt für alle Gläubigen; 3. sollte den Geistlichen der weltliche Besitz als Hindernis eines apostolischen Lebens entzogen, endlich 4. alle Todsünden und sonstigen Übertretungen des göttlichen Gesetzes ordentlich und von zuständiger Seite verhindert und ausgerottet werden“ (von Bezold: Zur Gesch. des Hus. S. 7). ⁶ Handelstädte wie Nürnberg und Regensburg mußten sich öfters gegen den Verdacht wehren, den Hussiten Vorschub geleistet zu haben (Palacky: Urkundl. Beiträge, I, S. 164, 379).

gungschreiben, die von Böhmen ausgingen, mehr den Herrschenden und Gebildeten zu Gesicht¹, so las der einfache Mann, was in seiner Muttersprache abgefaßt und an irgend eine Kirchentür angeschlagen wurde². Als das Basler Konzil zusammentrat, kamen Nachrichten von allen Seiten, daß Ketzerbriefe aufgetaucht und geheime Verbindungen mit den Böhmen ans Licht getreten seien³. Die Besorgnis war also nicht unberechtigt, der Wormser Aufstand von 1431 werde das Zeichen zu einer allgemeinen Bauernempörung geben. Aus der Wiclif erwuchs mit innerer Notwendigkeit der Bundschuhgedanke. Aber die Zeit war offenbar noch nicht reif, daß das niedere Volk in Deutschland seine radikalen Forderungen im Namen der göttlichen Gerechtigkeit erhob. Ein halbes Jahrhundert lang mußte der Wiclifische Gedanke zurücktreten, nicht um zu erlöschen, sondern um im Geheimen fortzuwirken und die Gemüter zu großzügigen Umsturzplänen willig und fähig zu machen. Zunächst wirkten die Taboritenkriege sicher noch auf ein Jahrzehnt nach. Der deutsche Soldat, der unter böhmischen Fahnen die berühmte Kriegskunst erlernt hatte, brachte husitische Denkweise mit in seine Heimat. Umgekehrt fanden taboritische Krieger den Weg nach Deutschland und trugen den Samen der Ketzerei in entlegene Gebiete⁴. So blieb im Reiche zurück, „was man mos bohemicus, böhmische Sitte, nannte, nämlich sich an den

¹ vgl. das Manifest vom 8. II. 1421 an die gesamte Christenheit, man wolle nicht länger schweigen, „sed potius pro lege domini, quam colimus . . . , advocare“, zumal man in Konstanz ungerecht verurteilt worden sei (Palacky, Urk. Beitr. II, S. 487). ² 1431 in Nürnberg: »Wie mugen sie das bewern in der heiligen geschrift, das mon uns nit sulle vorhorn, so wir das doch lange zeit han begert? wollen demne ewre lerer, bischof und pfaffen nit abelegen gaistliche hoffart und pessern und pußen, so sollen wir euch helfen. ist es aber, das ewre pfaffen sprechen und leren, es gehoret den leien nicht, dopei zu sein und zu horen, das sullet ir nit anders furnemen, denne das sie forchten, sie werden überwunden.« Vor dem Bann sollen sie sich nicht fürchten, »wenne Got würd es wol schicken, ob ir vorderbent die posen bischof und pfaffen, und das euch wurden gerechte pfaffen« (Mencken, Scriptorum I, S. 1231, im Auszug). ³ Martini 1431 fand man „litteras in Teutonico valde longas, quarum copia infra festa natalia fuit reperta affixa in praetorio civitatis Basiliensis; quam interpretatus est magister Henricus Nithart, plebanus de Ulma“ (Mon. Conc. I, S. 149). 1432 entdeckte man im Dauphiné, daß ein Teil der Bewohner sogar Geldbeiträge nach Böhmen geschickt habe (ibid. II, S. 138). Cardinal Julian warnt vor einer Auflösung des Konzils, weil er dann fürchtet: „sequuntur [scil. Germani] haeresim Bohemorum, praesertim cum illi haeretici iam pluries, et nunc proximis diebus diffuderint per totam Germaniam libellos famosos, continentes circiter triginta articulos contra fidem“ (Mon. Conc. II, S. 98). ⁴ Palacky, Geschichte von Böhmen III, 2, S. 503f. — 1447 zieht eine Schar von 9000 böhmischen Kriegern sogar nach Westfalen, um an der Soester Fehde teilzunehmen (Chron. d. d. Städte XVIII S. 24, XXI, S. 150; Meibom: Scriptorum II, S. 532). Daß sie dort ihren hussitischen Glauben verbreitet haben werden, wird durch eine merkwürdige Fehmgerichtsverhandlung vom 22. IX. 1490 in Arnberg wahrscheinlich gemacht (Jahrb. des Vereins für die ev. Kircheng. der Grafsch. Mark IV. 1902, S. 129). Wird dann die Anwesenheit böhmischer Krieger im Waldshuter Kriege 1468 wirkungslos geblieben sein? (Diebold Schillings Berner Chronik, S. 39).

Gütern des Klerus und der Kirche zu vergreifen¹. Und auch wo der tabori- tische Ruf zur Gewalt verstummte, wurde die wiclifsche Lehre vom gött- lichen Gesetz in den kleinen Kreisen heimlicher Sekten gepflegt, von denen damals gerade Süddeutschland durchsetzt war. Neben den genannten Payne und Reiser, die an der Vereinigung der Husiten mit den Waldensern arbeiteten, waren versteckte Wanderprediger durchs Land gezogen, deren einer z. B. ausdrücklich bekannte, der gegen das Eigentum des Klerus gerichtete Satz sei die Lehre, für die er in den Tod gehen wolle². Wir hören von diesen Boten der Ketzerei nur dann, wenn die Inquisition auf sie aufmerksam wurde und sie zur Rechenschaft zog. Aber auch wenn diese Nachrichten deshalb nur vereinzelt auftauchen, ist jeder derartige Ketzerprozeß ein Glied in einer ge- heimen Kette wiclifitischer Einwirkung auf Deutschland. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß das Andenken an den englischen Reformator sich möglichst im Verborgenen hielt. Vorhanden war es, auch im Elsaß, wie der Prozeß Reisers aus dem Jahre 1458 und die spätere Bemerkung des Hagenauer Reformators Capito zeigt, der 1524 über die Wiclifie schreibt: *„der som ist noch in Engelland, aber nit vil under apten, großen pfaffen und bettelmünchen. in teutscher nation bi alten leien ist er allweg gewesen und bliben. wie ich manchen in meinen kindbaren jaren reden gehört hab, das ich mich ietzt verwunder; dazumal verstunt ich's nit, wohin es reichte“*³. Fügen wir hinzu, daß auch unter dem geistlichen Proletariat, sowie in den religiösen Genossenschaften der Laien sich mancher Eigenkopf verbarg, der dem Anreiz zur Unbotmäßigkeit um so lieber nachgab, wenn er ihm in religiösem Gewande entgegtrat⁴, so dürfte die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, daß

¹ Höfler, Geschichtsschreiber I, S. XXV. ² Johannes von Drändorf, am 17. II. 1425 in Heidelberg verbrannt, Schüler der hussitischen Prediger Peter und Friedrich von Dresden, als Prediger auch in der Straßburger und Basler Diözese tätig gewesen (Haupt, in Z. f. d. G. d. O., 1900, S. 479—493.) — Ulrich Grünsleder wurde 1420, Peter von Dresden 1421 in Regensburg wegen Hussitismus verbrannt, ebenso Jakob Bremer 1420 in Magdeburg; Heinrich Ratgebe rettete sich 1422 in Mainz durch einen Reinigungseid. 1448 widerrief in Bamberg der Domprediger Heinrich Steinbach die wiclifitischen Irrtümer, die man ihm zur Last legte. Rätselhaft ist das Auftauchen und Verschwinden eines gewissen Friedrich Müller 1446 in der Würzburger Diözese, sodaß man fast auf den Gedanken kommen kann, hinter diesem landläufigen Namen verberge sich jener Friedrich Reiser, der 1458 in Straß- burg verbrannt wurde. Man kann geradezu beobachten, daß ein Schweigen der Chroniken über die Sekten oft mehr die Unaufmerksamkeit der kirchlichen Behörde als das Verschwin- den der Ketzerei bezeugt (Haupt: Die rel. Sekten). ³ Z. f. d. hist. Theol. X, 1840, S. 161. ⁴ „Eine große Verirrung und Störung verursachten auch oft die verschiedenen Zweige der Mendicantenorden, die, gestützt auf gewisse Privilegien, sich befugt glaubten, unabhängig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit frei zu predigen, die hl. Sakramente auszuspenden und kirchliche Verrichtungen auszuüben, dabei nicht selten paradoxe Lehren vorbrachten und den Einfluß der Pfarrer auf ihre Untergebenen hemmten“. Binterim, S. 284. s. die Vorsichtsmaßregeln der Provinzialsynoden in Salzburg 1420, 1437, Brixen 1468, Freising 1440 (gegen die Tertiärer des Franziskanerordens, „quia nonnunquam sub specie

Wiclifs Einfluß auf Süddeutschland auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts keineswegs aufgehört hat, sondern höchstens zurückgetreten ist.

Daß er im geheimen noch wirkte, zeigten die Unruhen im Taubertal, die 1476 durch den Pauker von Niklashausen hervorgerufen wurden. Zwar trägt der seltsame Schwärmer auch durchaus eigene Züge: er verkündigt seine Offenbarungen, läßt sich als Heiligen verehren, soll Wunder vollbracht haben. Wir wissen auch, daß die auffällige Wirksamkeit des Volksmissionars Johann von Capistrano ihn zu seinem Auftreten angeregt hat. Aber neben dieser schwärmerisch-asketischen Seite seines Wesens ist an dem „heiligen Jüngling“ doch auch ein ausgesprochen revolutionärer Zug zu beobachten. Und hier liegt es bei den ganz bestimmten Angaben unserer Quellen immer noch am nächsten, auf husitischen Einfluß zu schließen. Es war ein Bettelmönch und der Ortspfarrer, die den Pauker zu ihren umstürzlerischen Bestrebungen benutzten. Aus diesen Kreisen stammten wohl die pfaffenfeindlichen Lieder, die das Volk in Niklashausen lernte. Von hier auch das Verlangen, die Pfarrer sollten nur ein mäßiges Einkommen erhalten, — eine Einzelheit, die 1493 in Schlettstadt überraschend ähnlich wiederkehrt¹. Die Möglichkeit ist keineswegs von der Hand zu weisen, daß die Bewegung von 1476 auch auf das Elsaß eingewirkt hat. Denn nicht nur werden unter den Tausenden, die im Taubertal zusammenströmten, neben Bayern und Schwaben auch Elsässer genannt², sondern wir wissen auch von einem Schlettstadter Verschworenen Hans Schuch, daß er aus Würzburg stammte und schon vor längerer Zeit von dort ins Elsaß übergesiedelt war³. Weshalb sollte er nicht, als er etwa 1480—1485 seine Heimat verließ, die Erinnerung an den Pauker mitgenommen und dessen eigenartige Lehren in Schlettstadt erzählt haben?

Jedenfalls war die Wiclifie in Hans Böhm von Niklashausen wieder aufgelebt und wirkte nun auf Jahre hinaus wieder in den Köpfen des niederen

religionis surgunt sectae“, Hartzheim V, S. 273), Bamberg 1448 (de clericis peregrinis), Mainz 1423 (wiederholt in Köln 1423), 1451, 1455, Straßburg 1455 („apostatas omnes monachorum et monialium . . . in nostra civitate et dioecesi degentes, manifeste et occulte latitantes, et eos, qui scientes tales in ecclesiis suis tenent et recipiunt, praesentibus excommunicamus“ (Hartzheim V, S. 243). Teils richteten sich die Beschlüsse gegen die Ketzer im allgemeinen, teils gegen die abtrünnigen Mönche. Man vergleiche Werners Bemerkung über „das klerikale Proletariat“ aus den Kreisen der Tertiärer, Lollharden und Begotten, dem er freilich keine ketzerischen Neigungen nachweist (Die Reformation des Kaisers Sigmund S. 59 Anm. 1). ¹ * Item die geistlichen haben vil prinden, sall nit sin, sollen nit meher haben dan von einem mall zum anderen. item wie die fisch in dem wasser und das wilt uf dem felde sallen gemein sin. item er will die juden ee besseren dan geistlichen und schriftrichen. item er sagt, der bane si nichts. * (Ullmann, Reformatoren vor der Ref. I, S. 365f.). ² allerdings bei Trithemius (Ann. Hirs., ad ann. 1476). ³ Da dieser später beantragte, wieder in Schlettstadt zugelassen zu werden, dürfte er dort schon eine Reihe von Jahren vor 1493 eingewandert sein.

Volkes fort. Wenn auch das Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit nicht allzu oft mehr laut wurde, es war keineswegs vergessen. Dafür sorgte schließlich auch jene eigenartige Reformschrift, die man die Reformation Kaiser Sigmunds nennt. 1439 entstanden, also zu einer Zeit, wo die taboritischen Manifeste noch frisch in aller Erinnerung waren, noch dazu am Basler Konzil, wo die husitischen Abgesandten ein- und ausgingen, dürfte die Schrift ihr starkes Drängen auf „göttliche Gerechtigkeit“¹ aus jenen böhmischen Kreisen entlehnt haben. Der Verfasser braucht darum noch längst kein Husit gewesen zu sein, ebensowenig wie er der joachimitischen Sekte angehört haben wird. Aber es wäre mehr als merkwürdig, wenn dieser Mann, der ein solch buntes Gemenge verschiedenartigster Meinungen in seinem Buche verarbeitet, die „göttliche Gerechtigkeit“ nicht dort kennen gelernt hätte, wo sie in seinen Tagen am lautesten und klarsten verkündigt wurde: bei den Hussiten². Seine Reformschrift, die zwischen 1476 und 1497 nicht weniger als viermal gedruckt wurde, ist durch ihre große Verbreitung gerade in jenem letzten Viertel des Jahrhunderts ein wichtiger Kanal geworden, durch den Wiclifs bedeutsames Schlagwort in weite Kreise Süddeutschlands gelangte.

Die Wirkung der von Wiclif verkündigten „göttlichen Gerechtigkeit“ stellt sich demnach als eine erst aufsteigende, seit 1440 langsam fallende Linie dar. Seit dem Ende der taboritischen Wirren lebte dieser revolutionäre Gedanke nur noch im Verborgenen weiter, für viele sicher nur in dem unklaren Gefühl eines allgemeinen Priesterhasses. Jederzeit aber konnte ein Augenblick eintreten, wo der schlummernde Gedanke wieder lebendig hervortrat. Fand er dann bereits ein zum Aufstand geneigtes Volk vor, so konnte er sich mit den übrigen vorhandenen Triebkräften zu einer revolutionären Macht verbinden, die alle bisherigen Empörungen weit überbieten mußte. Das geschah, als Joß Fritz 1502 den verunglückten Schlettstadter Aufstand fortsetzte und ihm das neue Schlagwort gab: Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes. Er war sich wohl bewußt, daß er auch in diesem Stücke die Bewegung von 1493 sachlich nur fortführte, daß er ihr mit dem neuen Losungswort nur die klare Deutung der Ziele gab, die ihr weniger klar bereits vorgeschwebt

¹ vgl. in Werners Ausgabe der Ref. Sig. S. 10, 25, 41, 53, 57, 71, 74, 76, 84, 88, 94, 100. In Verbindung damit bekommt auch seine schonungslose Kritik am Reichtum der Kirche (*» O des dispensierens! Der pabst, cardinal und orden gant mit ainander in die helle «* S. 22, vgl. S. 37, 40) und seine kühne Aufforderung zum Eingreifen, die er an die „Kleinen“, die Enterbten und Enttäuschten, richtet (S. 11, 15, 56f., 79, 91), erst ihr volles Gewicht. So harmlos, wie Werner diese Stellen zu erklären versucht, erscheinen sie mir im geistigen Zusammenhang des 15. Jahrhunderts keineswegs. ² Aus dem Munde oder den Schriften der husitischen Abgesandten, die beim Basler Konzil zugegen waren, wird er das große taboritische Schlagwort wohl sicher vernommen haben.

hatten¹. Hier ist der Bundschuhgedanke an seinem Zielpunkt und die Bundschuhneigung auf ihrem Gipfel angelangt. Zu allen sonstigen Beweggründen bringt die Wielifsche Forderung von der göttlichen Gerechtigkeit den allergefährlichsten und unwiderstehlichsten Zündstoff. Darum mußte sie bereits hier gewürdigt werden, obwohl sie sich 1493 aus den verschiedenen Einzelorderungen noch nicht hervorwagt. Auch bei diesen Einzelbeschwerden, die nunmehr darzustellen sind, darf nie vergessen werden, daß hinter ihnen immer die starken revolutionären Triebe jener Zeit stehen.

2.

Worüber hatten die Bauern zwischen Schlettstadt und Straßburg zu klagen?

Der Bundschuh von 1493 entsprang nur zum geringeren Teil aus der Not der landesherrlichen Abgaben. Auf ein ganz anderes Gebiet muß sich begeben, wer den Grund zur Unzufriedenheit des dortigen Landvolkes erkennen will. Der Groll der Aufständischen richtete sich in erster Linie gegen Mißbräuche im Gerichtswesen². Zuständig waren für etwaige Forderungen an die Bauern jeweils die örtlichen Dorfgerichte, nach dem unbestrittenen Rechtsgrundsatz, der Kläger müsse dem Beklagten an seinen Wohnort folgen. Für die Bewohner der bischöflich-straßburgischen Dörfer kam dann als Berufungs-Instanz das Bischofsgericht in Straßburg, für die Reichsdörfer das Gericht der Reichslandvogtei zu Hagenau in Betracht. So klar dieser Rechtszug grundsätzlich zutage liegt, so wenig konnte er oft in der Praxis befriedigen. Wenn etwa der städtische Gläubiger genötigt war, vor dem Dorfschultheißen Recht zu suchen, fand er ihn und seine Geschworenen wenig geneigt, zu ungunsten des dörflichen Schuldners zu entscheiden. Ein säumiger Zahler auf dem Lande aber entzog sich seinen geldlichen Verpflichtungen gern, in dem Bewußtsein, daß ihm die örtliche Gerichtsbehörde schützend zur Seite stand³. Wer also auf seine For-

¹ Die einzige Stelle, in der während des Schlettstadter Bundschuhs von 1493 das spätere große Schlagwort vorklingt, ist in dem Briefe Ulmans an seinen Rechtsanwalt enthalten, in dem er schreibt: er habe sich dem Verlangen der Bauern nicht widersetzt, » *dewile es ein göttlich sache ist* « (U. S. 3^a). ² Die folgenden Ausführungen beruhen zum großen Teil auf dem wertvollen Aufsatz Stenzels „Die geistlichen Gerichte Straßburgs im 15. Jahrhundert“ (Z. f. d. G. d. O., XXIX—XXX). ³ vgl. Schlettstadt an Weiler, 19. VII, 1488, weil der Schlettstadter Peter Dinkel etliche aus Weiler mit geistlichem Gericht belangt habe: » *Der spricht, daran nit vermeinen unrecht geton haben, dan im von den uvern etwas seines lidelons usstande und wiewol er sollichs bi uch gutlich ouch rehtlich herfordert, so möge im dennoch dhein bezalung gedihen, deshalben sin notdurft herfordert, mit andern gerichten . . . furzunemen* « (Miss. 1487—93, S. 76).